

Geschäftsordnung des Vorstands des Vereins „Sternenflotte e.V.“
gemäß § 9 Nr. 7 der Satzung

A. Grundsätzliches

Die Geschäftsordnung des Vorstands enthält Regelungen für ständig wiederkehrende Vorgänge, die nicht in der Satzung festgelegt sind. Der Vorstand kann die Geschäftsordnung jederzeit mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstände in einer beschlussfähigen Vorstandssitzung ändern.

B. Mitglieder des Vorstandes und deren Aufgaben

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahresmitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vereinsvorsitzenden
2. dessen Stellvertreter
3. dem Schatzmeister

Diese Mitglieder des Vorstandes sind in den Sitzungen abstimmungsberechtigt.

Es ist gemeinsame Aufgabe aller Vorstände, den Verein im Sinne der Gesetze und der Satzung zu führen. Ihnen obliegt die Präsentation des Vereins nach Innen und Außen. Sie sind zu aktiver Mitarbeit im Vorstand, insbesondere zur Kommunikation und zum Informationsaustausch, verpflichtet. Alle Vorstände fungieren als Ansprechpartner für die Mitglieder des Vereins.

Die Vorstände verpflichten sich zum sorgsamem und vertraulichen Umgang mit den ihnen anvertrauten Informationen und Daten.

Weiterhin sind alle Vorstände für die Einhaltung und Pflege der Satzung verantwortlich. Zu Beginn des Geschäftsjahres stellt der Vorstand einen Haushaltsplan auf.

1. Der Vorsitzende

Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung des Vereins. Dies drückt sich unter anderem in der Vertretung im Rechtsverkehr aus. Weiterhin obliegt ihm im Regelfall die Leitung von Vorstandssitzungen und der Jahresmitgliederversammlung.

2. Der stellvertretende Vorsitzende

Dem stellvertretenden Vorsitzenden obliegen die Aufgaben des Vorsitzenden in dessen Abwesenheit oder Verhinderung.

Der stellvertretende Vorsitzende ist für sämtliche Protokolle der Vorstandssitzungen und der Jahresmitgliederversammlung verantwortlich. Er prüft auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit.

3. Der Schatzmeister

Dem Schatzmeister obliegen die Buchhaltung, die Führung der Kasse, die Verwaltung der Konten und die Archivierung sämtlicher Finanzunterlagen des Vereins. Er ist für die Steuererklärung verantwortlich.

Der Schatzmeister arbeitet federführend den Haushaltsplan aus und überwacht dessen Einhaltung.

C. Mitglieder des Beirates und deren Aufgaben

Die Beiräte werden gemäß §9 (6) der Satzung berufen.

Den Beiräten obliegt es, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Pflichten zu unterstützen. Dazu sind sie zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen aufgefordert. Sie sind nicht stimmberechtigt.

Für folgende Aufgaben benennt der Vorstand satzungsgemäß Beiräte:

- AC-Organisation / AC-Manager
- Kommunikation und Öffentlichkeit

D. Kommunikation

Grundlegendes Kommunikationsmittel ist das Internet.

E. Sitzungen des Vorstandes

Der Vorstand führt Sitzungen nach Bedarf durch, ein fester Turnus ist nicht vorgeschrieben.

Die Vorstandssitzung folgt einer Tagesordnung. Es wird ein Protokoll erstellt.

Permanente Tagesordnungen sind:

- Mitgliederstand
- Veränderung der Finanzen
- Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung

F. Entlassung von Vorstandsmitgliedern und Beiräten

Ein Vorstand kann nur durch eine Mitgliederversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung entlassen werden.

Ein Beirat kann jederzeit durch einen 2/3-Mehrheitsbeschluss von seinen Aufgaben entbunden werden. Seine Berufung endet in jedem Fall mit der Neuwahl des Vorstandes.

G. In Kraft treten

Die Geschäftsordnung tritt am 1. August 2015 ihres Beschlusses in Kraft.